

Bericht 2025
über die Tätigkeit und Wahrnehmungen
der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	- 2 -
1.1	Tabellenverzeichnis	- 2 -
1.2	Abkürzungsverzeichnis.....	- 2 -
2	Jahresbericht 2025 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol	- 3 -
3	Gesetzliche Grundlagen	- 4 -
4	Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen	- 5 -
4.1	Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft	- 5 -
4.2	Personen in der Land- und Forstwirtschaft	- 5 -
5	Tätigkeitsbericht.....	- 6 -
5.1	Überprüfende Tätigkeit	- 7 -
5.1.1	Erläuterungen zu den Besichtigungen.....	- 7 -
5.1.2	Anzahl der Besichtigungen	- 7 -
5.1.3	Schwerpunkt Arbeitsstoffe.....	- 7 -
5.2	Übertretungen	- 8 -
6	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.....	- 9 -
6.1	Meldungen Arbeitsunfälle	- 9 -
6.2	Meldungen Berufskrankheiten	- 9 -
6.3	Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe	- 9 -
6.4	Berichterstattung der Polizeidienststellen.....	- 10 -
6.5	Tödliche Unfälle.....	- 10 -
7	Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	- 10 -
8	Zusammenfassung.....	- 11 -
8.1	Personalstand	- 11 -
8.2	Impressum	- 12 -

1.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft	- 5 -
Tabelle 2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft	- 5 -
Tabelle 3 Tätigkeiten	- 6 -
Tabelle 4 Anzahl der Besichtigungen	- 7 -
Tabelle 5 Übertretungen	- 8 -
Tabelle 6 Meldungen Arbeitsunfälle	- 9 -
Tabelle 7 Meldungen Berufskrankheiten.....	- 9 -
Tabelle 8 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe	- 9 -

1.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer

2 Jahresbericht 2025 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 257 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 2021, der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen und
Angaben zum Personal.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2025 folgender Bericht vorgelegt.

3 Gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist im Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG geregelt. Die Gesetzgebung ist Bundessache und die Vollziehung Landessache. Durchführungsverordnungen sind vom Bund zu erlassen.

Gesetze

Mit dem BGBl. I Nr. 78/2021 vom 1. Juli 2021 regelt das Landarbeitsgesetz des Bundes (LAG 2021) das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft.

Mit dem LGBl. 61/2021 vom 19. April 2021 wird im Landarbeitsorganisationsgesetz des Landes (LAOG) die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet und die Bestellung der Organe geregelt.

Verordnungen

Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung BGBl. II 286/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung BGBl. II 376/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung BGBl. II 377/2021,
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung BGBl. II 122/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung BGBl. II 126/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologischer Arbeitsstoffe BGBl. II 127/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären BGBl. II 128/2023,
Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung BGBl. II 46/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung BGBl. II 47/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder BGBl. II 48/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen BGBl. II 49/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung BGBl. II 50/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung BGBl. II 51/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung BGBl. II 52/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung BGBl. II 53/2024,
Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung BGBl. II 54/2024.

Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß LAG 2021

§ 256. (1) Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß LAG 2021

§ 257. (1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen beziehungsweise auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß LAG 2021

§ 261. (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

4 Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen

4.1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020, Hauptfeststellung)

Betriebsart	Anzahl
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt	14.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen (1.228), Personengemeinschaften (332)	1.550
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	12.665
davon sind	
Haupterwerbsbetrieb	4.749
Nebenerwerbsbetrieb	7.916

Tabelle 1 Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

4.2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020, Hauptfeststellung)

Art der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte	24.812	14.040	38.852
Familienfremde Arbeitskräfte	4.937	1.251	6.188
davon			
regelmäßig beschäftigt	2.934	601	3.535
unregelmäßig beschäftigt	2.003	650	2.653
Familieneigene Arbeitskräfte	19.875	12.789	32.664
davon			
Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber	10.667	2.239	12.906
Beschäftigte Familienangehörige	9.208	10.550	19.758

Tabelle 2 Personen in der Land- und Forstwirtschaft

5 Tätigkeitsbericht

Art der Tätigkeit	Anzahl	Teilsomme
1. Überprüfende Tätigkeit		116
A. Inspektionen	2	
B. Erhebungen	114	
C. Nachkontrolle	0	
2. Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		70
3. Begutachtende Tätigkeiten		150
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	132	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	0	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	18	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	0	
4. Sonstige Tätigkeiten		9
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	3	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	0	
C. Vorträge, Schulungen	1	
D. Tagungen, Besprechungen	3	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	4	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		113
A. bäuerliche Betriebe	77	
B. Gutsbetriebe	0	
C. Forstbetriebe	2	
D. Genossenschaftliche Betriebe	8	
E. Spezialbetriebe	26	
7. Beanstandete Betriebsstätten		4
8. Übertretungen		126
A. Arbeitsvertragsrecht	0	
B. Verwendungsschutz	2	
C. Evaluierung und Präventivdienst	23	
D. Arbeitsstätten	20	
E. Arbeitsmittel	8	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	2	
G. Arbeitsstoffe	66	
H. Gesundheitsüberwachung	5	
9. Verfügte Maßnahmen		4
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	4	
B. Sofortbescheide	0	
C. Strafanträge	0	
D. Rechtskräftige Strafanträge	0	
E. Sonstige Veranlassungen	0	

Tabelle 3 Tätigkeiten

5.1 Überprüfende Tätigkeit

5.1.1 Erläuterungen zu den Besichtigungen

Bei Betriebsbesuchen werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf einen oder mehrere der neun Teilbereiche eines Betriebes, es werden beispielsweise der Verwendungsschutz (Mutterschutz) und die Evaluierung bei einem Betriebsbesuch kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa der Brandschutz in der Arbeitsstätte und die Dokumentation der Prüfungen von Arbeitsmitteln oder die Lagerung von Arbeitsstoffen.

Bei einer Nachkontrolle wird das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

5.1.2 Anzahl der Besichtigungen

Art der Besichtigungen	Anzahl	Teilsomme
A. Inspektionen		2
B. Erhebungen		114
a. Arbeitsvertragsrecht	1	
b. Verwendungsschutz	3	
c. Evaluierung und Präventivdienste	19	
d. Arbeitsstätten (inklusive Arbeitsplätze)	20	
e. Arbeitsmittel (inklusive elektrischer Anlagen)	8	
f. Arbeitsvorgänge, Persönliche Schutzausrüstung	0	
g. Arbeitsstoffe (inklusive Agrochemikalien)	57	
h. Gesundheitsüberwachung	0	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	0	
j. sonstige Erhebungen	6	
C. Nachkontrollen		0

Tabelle 4 Anzahl der Besichtigungen

5.1.3 Schwerpunkt Arbeitsstoffe

In der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, der die Land- und Forstwirtschaftsinspektion organisatorisch zugeordnet ist, hat ein Mitarbeiter, der hauptsächlich im Fachbereich Landwirtschaftliches Versuchswesen, Boden- und Pflanzengesundheit eingesetzt wird, für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kontrollen im Bereich der Arbeitsstoffe (Agrochemikalien) durchgeführt.

Die Aufmerksamkeit gilt der Kennzeichnung, der Lagerung, der Schutzausrüstung, dem Brandschutz und der Erste-Hilfe-Ausstattung.

Beanstandungen gibt es im Bereich der Lagerung (Lagerraum mit Bodenablauf, nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen), des Brandschutzes (fehlende oder ungeeignete Feuerlöscher und Bindemittel) und der Erste-Hilfe-Ausstattung (fehlende Augendusche).

5.2 Übertretungen

Art der Übertretung	Anzahl	Teilsumme
A. Arbeitsvertragsrecht		0
a. Entgelt, Urlaub	0	
b. Arbeitsvertrag	0	
c. Aufzeichnungspflichten	0	
d. Unterkünfte	0	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	0	
B. Verwendungsschutz		2
a. Arbeitszeit	0	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	0	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	2	
d. Verwendungsschutz sonstiges	0	
C. Evaluierung und Präventivdienst		23
a. Evaluierung	17	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	0	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	0	
d. Sicherheitsvertrauensperson	6	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	0	
f. Koordination und Überlassung	0	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	0	
D. Arbeitsstätten		20
a. Bauliche Anlagen	12	
b. Brandschutz	6	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	0	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	0	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	0	
f. Arbeitsstätten sonstiges	2	
E. Arbeitsmittel		8
a. Arbeitsmittel allgemeines	0	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	1	
c. Elektrische Anlagen	1	
d. Prüfpflichten	6	
e. Arbeitsmittel sonstiges	0	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	0	2
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	0	
b. Persönliche Schutzausrüstung	0	
c. Waldarbeit	0	
d. physische Belastungen	2	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	0	
G. Arbeitsstoffe		66
a. Arbeitsstoffe allgemeines	1	
b. Agrochemikalien	65	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	0	
d. Verzeichnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	
H. Gesundheitsüberwachung		5
a. Erste Hilfe	5	
b. Gesundheitsüberwachung	0	

Tabelle 5 Übertretungen

6 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden im Berichtsjahr durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) 232 Versicherungsfälle in der Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt.

225 Meldungen betrafen Unfälle, wovon drei den Tod zur Folge hatten.

Sieben Meldungen hatten Berufskrankheiten, mit den Diagnosen Asthma bronchiale (1), Farmerlunge (2), Atemwegserkrankungen durch chemisch reizende Arbeitsstoffe (1), Hauterkrankung durch UV-Exposition (1), Schwerhörigkeit durch Lärm (1) und FSME durch Zeckenbiss (1) zum Inhalt. Zwei Erkrankungen mit Farmerlunge endete mit dem Tod des Versicherten.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden 81 Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, 25 in der Landwirtschaft, 56 in der Forstwirtschaft. Keiner dieser Unfälle endete tödlich.

Es wurde kein Bericht zu einer Berufskrankheit übermittelt.

6.1 Meldungen Arbeitsunfälle

Berufsgruppe	2025	2024	2023	2022	2021
Landwirte und Angehörige (SVS)	225	276	248	183	252
davon tödlich	3	9	4	3	5
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	81	57	50	50	53
davon tödlich	0	1	0	0	0

Tabelle 6 Meldungen Arbeitsunfälle

6.2 Meldungen Berufskrankheiten

Berufsgruppe	2025	2024	2023	2022	2021
Landwirte und Angehörige (SVS)	7	9	8	8	13
davon tödlich	2	1	3	0	1
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	0	1	0	3	1
davon tödlich	0	0	0	0	0

Tabelle 7 Meldungen Berufskrankheiten

6.3 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2025	2024	2023	2022	2021
Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen)	39	35	26	20	42
Tiere	18	17	30	28	21
Maschinen (Bedienen, Überwachen)	11	10	6	8	13
Werkzeuge	9	7	15	13	3
Gegenstände	15	24	9	10	15
Transportmittel, Transport von Hand	8	7	14	21	6

Tabelle 8 Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

6.4 Berichterstattung der Polizeidienststellen

Verschiedene Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion 52 Tagesberichte oder Fotodokumentationen zu diversen Unfällen.

Acht Unfälle mit Motorsäge, Kreissäge oder Holzspalter, sowie acht Unfälle mit verschiedenen angebauten Maschinen (Kartoffelvollernter, Ballenpresse, Miststreuer) wurden dokumentiert.

Sieben Stürze am Boden oder von einem erhöhten Arbeitsplatz (Ladefläche, Leiter) und sieben Unfälle mit herab- oder umstürzenden Gegenständen waren Ziel von Erhebungen.

Die Bringung von Bäumen mit Seilwinde oder Seilkran war sechsmal Anlass für Erhebungen, weitere sechs Einsätze der Exekutivkräfte betrafen das Umstürzen von Traktor, Schlepper oder Motorkarren.

Arbeitsunfälle mit Tieren waren viermal Ermittlungsaufgabe der Polizei, beteiligt waren zweimal Kühe, einmal ein Stier und einmal ein Pferd.

Verletzte gab es auch mit Werkzeugen (Hammer, Messer), mit einem Reinigungsmittel, auf dem Weg zum Arbeitsplatz mit dem Fahrrad und mit einer landwirtschaftlichen Greiferanlage.

6.5 Tödliche Unfälle

Im Jahr 2025 führten drei Unfälle zu tödlichen Verletzungen.

Ein Landwirt im Alter von 56 Jahren ist vom Traktor gestürzt.

Mit dem Traktor ist ein 84-jähriger vom Almweg abgekommen und den schweren Verletzungen erlegen.

Durch die abrupte Bewegung eines Heukranes wurde eine 78-jährige Landwirtin von der Tennenauffahrt geschleudert.

7 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulung (2025 in der Steiermark), Besichtigungen von Praxisbetrieben,
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (bei Gärtnereien, Pferdebetrieben, Holzschlägerungsunternehmen), Information,
- Sozialversicherung der Selbständigen und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerbhebungen, Unfallstatistiken,
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen,
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen,
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, Besprechungen, ...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Besprechungen, ...
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerbhebungen

8 Zusammenfassung

Im Jahr 2025 gab es keine Novellierungen der bestehenden Verordnungen, allerdings wurden Vorarbeiten für eine Hitzeschutz-Verordnung geleistet.

Die begutachtenden Tätigkeiten hatten die schriftlichen, sicherheitstechnischen Stellungnahmen zu verschiedenen, von der Bezirksverwaltungsbehörde oder von der Gemeinde eingeleiteten Genehmigungsverfahren zum Inhalt.

Beurteilt wurden in 132 Fällen die Baupläne und Baubeschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorliegen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat auch Stellungnahmen zur Benützungsbewilligung abgegeben, meist im Zusammenhang mit Förderungsabrechnungen. Im Zuge der Teilnahme an den Kollaudierungen wurden die Auflagen aus dem Baubescheid überprüft.

Für drei Betriebe wurde um die Anerkennung als Lehrbetrieb angesucht, zweimal für die Ausbildung in der Forstwirtschaft und einmal für die Fischereiwirtschaft.

Der Land- und Forstinspektion wurden drei Schwangerschaften gemeldet, davon eine in einer Filiale von „Unser Lagerhaus“ (Verkäuferin) und zwei in Gemüsebaubetrieben (Arbeiterinnen). Die verbotenen Arbeiten, die Arbeitszeitbeschränkungen und das Angebot einer Ruhemöglichkeit sind den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie auch den Arbeitnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten.

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstoffe (Schwerpunkt Pflanzenschutz), Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe), Arbeitsmittel (Prüfpflichten) und Evaluierung (Praxisbetriebe) aufgezeigt.

Bei den Unfallmeldungen im Bereich der Selbständigen (Bäuerinnen, Bauern und deren Angehörige) ist ein Rückgang um 18 Prozent von 276 auf 225 zu vermelden.

Die Zahl der tödlichen Unfälle ist nach einem Höchststand (9 Tote) der letzten 10 Jahre auf drei zurück gegangen.

Meldungen zu Berufskrankheiten sind sieben, zwei weniger als im Vorjahr, eingelangt. Zwei exogene-allergische Alveolitis (Farmerlunge) haben mit dem Tod geendet.

Unfälle mit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wurden in 81 Fällen als Arbeitsunfall anerkannt. Der Anstieg um 42 Prozent geht auf das Konto der Forstwirtschaft (56 Unfälle), die Zahlen in der Landwirtschaft blieben beinahe gleich (25).

Kein gemeldeter Arbeitsunfall endete tödlich.

Von der AUVA wurde auch keine Berufskrankheit angezeigt.

8.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in der Gruppe Agrar, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht eingebettet.

Die Tätigkeit wird von Martin Gstrein und Ing. Marian Müller wahrgenommen, die Kanzleiarbeit vom Sekretariat der Abteilung kräftig unterstützt.

8.2 Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2542
landw.schulwesen@tirol.gv.at
<https://tirol.gv.at/landwirtschaftliches-schulwesen-landwirtschaftsrecht>

Erstellt: Martin Gstrein